



Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Ernen vom 11. Januar 2012 mit dem Antrag auf Homologation des von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Ernen am 23. November 2011 beschlossenen Quartierplans "Bieuti" mit dem dazugehörenden Reglement;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entschied des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 39 vom 30. September 2011;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Ernen vom 23. November 2011, womit der Quartierplan "Bieuti" beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 48 vom 2. Dezember 2011;

Eingesehen den Synthesebericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 9. Mai 2012, womit zum Quartierplan "Bieuti" eine positive Voreinigung abgegeben wurde, unter der Voraussetzung, dass die von den konsultierten Dienststellen angebrachten Abänderungs- und Ergänzungsanträge in den Homologationsunterlagen übernommen werden;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 29. Mai 2012, womit dieser Synthesebericht der Einwohnergemeinde Ernen zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die angepassten Homologationsunterlagen gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Ernen vom 14. Juni 2012 sowie den abschliessenden positiven Mitbericht der DRE vom 29. Juni 2012;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass der Quartierplan "Bieuti" der Einwohnergemeinde Ernen die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass keine Beschwerden erhoben wurden;
Aus all diesen Gründen;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

**entscheidet
der Staatsrat**

**als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 12 Abs. 4 i.V.m. Art.
38 Abs. 2 kRPG**

Der von der Unversammlung der Einwohnergemeinde Ernen am 23. November 2011
angenommene Quartierplan "Bieuti" wird mit dem dazugehörigen Reglement in der
Fassung gemäss Schreiben vom 14. Juni 2012 homologiert.

Sitzung vom **29. Aug. 2012**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 150.--
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFIG 
1 Ausz. Fl

Rechts für nur 10 Dignitare